

Schleswig-Holsteinischer Landtag ▪ Postfach 7121 ▪ 24171 Kiel

Vorsitzender des Innen- und Rechtsausschusses
Herrn Werner Kalinka, MdL
im Hause

Kiel, 1. Oktober 2008

Sehr geehrter Herr Kalinka,

beigefügt sende ich Ihnen die Beschlüsse der 20. Veranstaltung „Altenparlament“, das am 5. September 2008 im Schleswig-Holsteinischen Landtag stattgefunden hat.

In Absprache mit der „Arbeitsgruppe Altenparlament“, der Repräsentanten von Landesseniorenrat, Landesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbände, Sozialverband Deutschland, Bund der Ruhestandsbeamten und Hinterbliebenen, DBB, DGB und die seniorenpolitischen Sprecherinnen und Sprecher der Fraktionen angehören, bitte ich darum, die Beschlüsse, die Ihren Fachausschuss betreffen, zur Kenntnis zu nehmen und zu beraten.

Vom Ausschuss ist dann zu entscheiden, ob und mit welchen Forderungen der Senioren sich das Plenum befassen soll.

Mit freundlichen Grüßen



Beschlüsse

des 20. Altenparlamentes

am 5. September 2008

Anlage: Eingereichte Anträge

Beschlüsse des 20. Altenparlamentes vom 5. September 2008

1. Generationenübergreifendes Wohnen

AP 20/1 NEU

Die Landesregierung wird aufgefordert, Kommunen zu verpflichten, in innerörtlichen Bebauungsplänen generationsübergreifende barrierefreie Wohnformen zu fördern. Wirtschaftliche und soziale Aspekte sind zu berücksichtigen.

(in der vom Arbeitskreis veränderten Fassung angenommen)

2. Wohnquartiere

AP 20/2 NEU

Die Landesregierung möge darauf hinwirken, dass sich in den Kommunen eine quartiersbezogene Ausrichtung auf das generationenübergreifende Miteinander ergibt. Hiermit müssen Einrichtungen der Bildung, insbesondere die Volkshochschulen, Kultur, Informations- und Kommunikationsinfrastruktur besonders gefördert werden. Im übrigen wird auf den Landesentwicklungsplan 8.6 G (2) verwiesen.

(in der vom Arbeitskreis veränderten Fassung angenommen)

3. Stärkung für Verbraucherschutz

AP 20/3 NEU

Landtag und Landesregierung werden aufgefordert, sicherzustellen, dass in den Verbraucherzentralen in Schleswig-Holstein in Orten von Kreisverwaltungen und kreisfreien Städten eine umfassende Verbraucherberatung regelmäßig möglich ist.

(in der vom Arbeitskreis veränderten Fassung angenommen)

AP 20/4

(Nichtbefassung)

AP 20/5

(Nichtbefassung)

4. Antrag auf Erhöhung der Kilometerpauschale

AP 20/6 NEU

Die Landesregierung wird aufgefordert, Ehrenamtler nicht weiter mit der Kürzung auf 20 Cent abzuspeisen, sondern den steuerlichen Satz von 30 Cent einzusetzen.

(in der vom Arbeitskreis veränderten Fassung angenommen)

AP 20/7

(Nichtbefassung)

AP 20/8 und 20/9

(zugunsten von Dringlichkeitsantrag 1 zurückgezogen)

5. Novellierung der Landesbauordnung

AP 20 Dringlichkeitsantrag 1

Landtag und Landesregierung werden aufgefordert, sich bei der Novellierung der Landesbauordnung (LBO) effektiv für Barrierefreiheit einzusetzen.

- a) Die Abgeordneten des Landtags Schleswig-Holstein werden gebeten, die im Umdruck 16/3336 des schleswig-holsteinischen Landtags aufgelisteten Vorschläge des Landessenioresrates Schleswig-Holstein und die Vorschläge des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen bei der Neufassung der

Landesbauordnung besonders zu beachten und entsprechende Regelungen zu treffen.

- b) Sollten bei einigen Vorschlägen Bestimmungen des Bundes-Baugesetzbuches (BauGB) entgegenstehen, werden Landtag und Landesregierung aufgefordert, auf eine Änderung der entsprechenden Regelungen im BauGB hinzuwirken.

(angenommen)

6. Barrierefreiheit / Inklusion

AP 20/10 NEU NEU

Die Landesregierung und die zuständigen Ministerien mögen darauf hinwirken, dass alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen von Baubehörden in Fragen der Planung und Umsetzung barrierefreier öffentlicher Flächen und Gebäude im Sinne der DIN 18024-1 und-2, 18025-1 und-2 und ihrer weiteren Entwicklungen geschult werden.

Angesichts des demographischen Wandels fordert das 20. Altenparlament die Landesregierung und den Landtag auf, sich für die Aufnahme des Lehrinhalts „Barrierefreiheit“ in die verbindlichen Lehrpläne der Ausbildung von Bauingenieuren, Architekten und Bauhandwerkern einzusetzen.

(in der vom Plenum veränderten Fassung angenommen)

7. „Wohn-Riester“

AP 20/11

Die Landesregierung wird aufgefordert, sich im Rahmen ihrer bundespolitischen Möglichkeiten dafür einzusetzen, dass die Verwendung der so genannten Riesterrente zum Erwerb von Wohneigentum (Wohn-Riester) nur dann erfolgen soll, wenn die zukünftigen Bauherren bei Erstellung eines Neubaus die Grundsätze der Barrierefreiheit berücksichtigen.

(angenommen)

8. Befristete Freistellung für pflegende Familienmitglieder

AP 20/12 NEU

Die Landesregierung wird aufgefordert, sich über den Bundesrat dafür einzusetzen, dass für pflegende Familienmitglieder arbeitsrechtlich ein Anspruch auf mindestens 10 Tage pro Jahr bezahlte und darüber hinaus auf unbezahlte Freistellung und Arbeitszeitreduzierung (Teilzeit) gesetzlich verankert wird.

(in der vom Arbeitskreis veränderten Fassung angenommen)

9. Krankenhäuser in Not

AP 20/13

Landesregierung und Landtag mögen Regelungen für die medizinische Versorgung beschließen, die ermöglichen, dass die Krankenhäuser in Schleswig-Holstein ihrer Aufgabe zur medizinischen Versorgung der Bürger mit hohem fachlichen und pflegerischen Standard auch in Zukunft gerecht werden können.

(angenommen)

10. Niederlassung von Ärzten auf dem Lande

AP 20/14 NEU NEU

Die Landesregierung möge für Ärztinnen und Ärzte Anreize schaffen, damit sie eine ländliche Arztpraxis übernehmen. Als Starthilfe sollen durch das Land Schleswig-Holstein Bürgschaften für Existenzgründungsdarlehen gewährt werden.

(in der vom Plenum veränderten Fassung angenommen)

AP 20/15

(abgelehnt)

11. Trägerunabhängige Beratungsstellen und Lotsendienste

AP 20/16 NEU NEU

Die Landesregierung und die Fraktionen des Schleswig-Holsteinischen Landtages werden aufgefordert, die existierenden trägerunabhängigen und trägerübergreifenden Pflege- und Lebensberatungsstellen sowie Lotsendienste zu erhalten und zu einem flächendeckenden Netz in ganz Schleswig-Holstein auszubauen und zu fördern.

(in der vom Plenum veränderten Fassung angenommen)

12. Einheitliche medizinische Versorgungsstrukturen für den ländlichen Raum

AP 20/17 NEU

Die Landesregierung soll dafür Sorge tragen, dass sich alle Beteiligten, also die niedergelassenen Ärzte, die Kassenärztliche Vereinigung, die Kliniken, die Rettungsdienste und die Kostenträger baldmöglichst gemeinsam an einen runden Tisch setzen, um konzeptionell aufeinander abgestimmte Strukturen zu entwickeln, die auch für die Zukunft eine angemessene ärztliche Versorgung im ländlichen Raum gewährleisten.

(in der vom Plenum veränderten Fassung angenommen)

13. Abendveranstaltungen

AP 20/18 NEU

Der Schleswig-Holsteinische Landtag möge sich dafür einsetzen, dass ältere Menschen und Menschen mit Behinderung an kulturellen Abendveranstaltungen unbesorgt teilnehmen können (z. B. durch Vorhaltung öffentlicher Verkehrsmittel, durch Ampelschaltungen an Fußgängerüberwegen auch in den Abendstunden).

(in der vom Arbeitskreis veränderten Fassung angenommen)

14. Ämterlotsen

AP 20/19 NEU

Der Schleswig-Holsteinische Landtag möge sich über die kommunalen Landsverbände dafür einsetzen, dass alle Bürger in den Gemeinden ausführlich und verständlich darüber Kenntnis erhalten, wo, wie und durch wen sie Hilfen beim Umgang und bei Kontakten mit Ämtern und öffentlichen Einrichtungen erhalten (z. B. durch Ämterlotsen, per Flyer oder Hinweise in den Medien).

(in der vom Arbeitskreis veränderten Fassung angenommen)

AP 20/20

(vom Antragsteller zurückgezogen)

AP 20/21

(abgelehnt)

15. Einbindung örtlicher Seniorenräte in innerörtliche Entscheidungen

AP 20/22 NEU NEU

Der Landtag möge die Voraussetzungen für eine einheitliche rechtliche Einbindung der Seniorenräte in örtliche Entscheidungen schaffen.

(in der vom Plenum veränderten Fassung angenommen)

16. Schule

AP 20/23 NEU

Der Landtag möge sich über die kommunalen Landsverbände dafür einsetzen, dass in Schulen Räumlichkeiten für generationenübergreifendes Lernen zur Verfügung stehen.

(in der vom Arbeitskreis veränderten Fassung angenommen)

AP 20/24

(abgelehnt)

17. Verbraucherinformationssystem, „Sterne für gute Pflege“

AP 20/25

Die Landesregierung und die Fraktionen des Landtages Schleswig-Holstein werden aufgefordert, dafür zu sorgen, dass in Umsetzung des PFWG ein Verbraucherinformationssystem für die stationäre, teilstationäre und ambulante Altenpflege eingeführt wird. Das System soll vorhandene Qualitätsinformationen (aus den Prüfberichten des MDK und der Heimaufsicht sowie aus dem internen QM) in einer für Laien schnell verständlichen Form zusammenfassen und vergleichbar darstellen. Neben Basisinformationen (z.B. zu den Kosten) sollen dabei fachlich belastbare Informationen zur Ergebnisqualität und zur Lebensqualität (sog. "weiche Faktoren") im Mittelpunkt stehen. Sie sind für ältere Menschen und ihre Angehörigen von besonderer Bedeutung. Um zu verhindern, dass sich Leistungsanbieter ihre Qualität selbst bescheinigen, ist es unerlässlich, dass das Verbraucherinformationssystem unabhängig von den Interessen der Leistungsanbieter entwickelt und betrieben wird, wie es z.B. der Vorschlag eines Pflege-Michelins ("Sterne für gute Pflege") vorsieht.
(angenommen)

18. Abschlussdiskussion zu den Altenparlamenten

AP 20/26

Landtagspräsident und Landtagsverwaltung mögen dafür Sorge tragen, dass für die Nachfolgesitzungen zum Altenparlament genügend Zeit (vormittags und nachmittags) eingeplant wird, um mit den seniorenpolitischen Sprecherinnen und Sprechern der Parteien ausreichend diskutieren zu können.
(angenommen)

19. „Bedien-Zuschlag“ bei Bahnfahrkartenkauf

AP 20/ Dringlichkeitsantrag (2 und 3 gemeinsam)

Der Schleswig-Holsteinische Landtag, die Landesregierung, der Bundestag und die Bundesregierung werden aufgefordert, sich dafür einzusetzen, dass die Deutsche Bahn A. G. auf die Einführung eines sog. „Bedien-Zuschlags“ beim Kauf einer Fahrkarte am Schalter verzichtet.

(in der vom Plenum veränderten Fassung angenommen)*

**Auf die vom Plenum beschlossene Weiterleitung des Beschlusses AG an die Bahn wurde verzichtet, da die Bahn bereits reagiert hat.*

Eingereichte Anträge

Arbeitskreis 1

„Generationenübergreifende Fragen – Dialog der Generationen“

AK 1
AP 20/1

Sozialverband Deutschland, Landesverband Schleswig-Holstein

Generationenübergreifendes Wohnen

Empfänger: Landesregierung

Antrag:

Das 20. Altenparlament möge beschließen:

Die Landesregierung wird aufgefordert, im Rahmen ihrer Einflussmöglichkeiten (Raumordnungspläne) dafür zu sorgen, dass die Kommunen vorwiegend im innerstädtischen Bereich Bebauungspläne entwickeln, die ein generationenübergreifendes Wohnen fördern.

Begründung:

Die demografische Entwicklung in Schleswig-Holstein wird in den nächsten Jahren dazu führen, dass die absolute Zahl der Menschen im Lande abnehmen wird, das durchschnittliche Lebensalter sich erhöhen wird und aufgrund der gesellschaftlichen Entwicklung ein erhöhter Bedarf an so genannten Single-Wohnungen bestehen wird. Unter diesem Aspekt ist vorhersehbar, dass insbesondere ältere Menschen den ländlichen Raum verlassen werden und sich in die „Obhut“ der Stadt begeben werden, um sich Infrastrukturmöglichkeiten zu erschließen.

Deshalb müssen im innerstädtischen Bereich Möglichkeiten geschaffen werden, um ein generationenübergreifendes Wohnen zu ermöglichen.

Die älteren Menschen sind an die Infrastruktur in der Stadt gebunden, junge Familien werden sich in Ansehung steigender Energiepreise die Wohnung auf dem Land nicht mehr leisten können.

Die Synergie-Effekte von Jung und Alt in einem geordneten nachbarschaftlichen Nebeneinander sind sehr beeindruckend und somit auch unter Aspekten der Bebauungsplanung zu fördern.

AK 1
AP 20/2

Sozialverband Deutschland, Landesverband Schleswig-Holstein

Wohnquartiere

Empfänger: Landesregierung

Antrag:

Das 20. Altenparlament möge beschließen:

Die Landesregierung möge darauf hinwirken, dass sich in den Städten eine quartiersbezogene Ausrichtung auf das generationenübergreifende Miteinander ergibt. Hiermit müssen Einrichtungen der Bildung, insbesondere die Volkshochschulen, Kultur, Informations- und Kommunikationsinfrastruktur besonders gefördert werden.

Begründung:

Der generationenübergreifende Ansatz besteht darin, dass Menschen in Zukunft aus vielerlei Gründen nicht mehr in der Lage sein werden, stets große Strecken zu überwinden.

In den Städten müssen Wohnquartiere entstehen, die sowohl die Einrichtungen der Bildung, Kultur, Informations- und Kommunikationsinfrastruktur darbieten. Von der Postagentur über die Schule bis hin zum Kulturzentrum und dem Internet-Anschluss müssen Möglichkeiten gegeben sein, diese Angebote kostengünstig zu nutzen.

Mit diesen vielfältigen Nutzungsmöglichkeiten ergeben sich zwangsläufig generationsübergreifende Handlungsweisen in Form des „Dialogs der Generationen“.

AK 1
AP 20/3

Landesseniorenbeirat Schleswig-Holstein

Stärkung für Verbraucherschutz

Empfänger: Landtag und Landesregierung

Antrag:

Das 20. Altenparlament möge beschließen:

Landtag und Landesregierung werden aufgefordert, die Zuschüsse für die Arbeit der Verbraucherzentralen in Schleswig-Holstein soweit zu erhöhen, dass wenigstens an den Sitzen der Kreisverwaltungen und in den kreisfreien Städten eine umfassende Verbraucherberatung an festem Ort mit ausreichenden und regelmäßigen Öffnungszeiten möglich ist.

Begründung:

Bei der bundesweiten Qualitätsprüfung der Verbraucherschutzpolitik im Jahr 2007 landete das Land Schleswig-Holstein auf dem letzten Platz. Dies mag am geringen Interesse und unzureichenden Zuständigkeits-Regelungen auf Landesebene liegen.

Es hängt aber – im Ergebnis! – vor allem damit zusammen, dass in den letzten Jahren die Mittel der Verbraucherzentralen drastisch gekürzt wurden. So gibt es heute statt ursprünglich 21 Beratungsstellen nur noch fünf. Diese sind infolge ihrer Lage und Öffnungszeiten selbst nicht so verbraucherfreundlich, wie es notwendig wäre. Die eingeschränkten Öffnungszeiten der Beratungsstellen stehen in krassem Gegensatz zu den ausufernden Geschäftszeiten in den Einkaufszentren. Der Zuschuss für Verbraucherarbeit liegt in Schleswig-Holstein im 31 ct/Einwohner im Jahr noch unterhalb des bundesweiten Durchschnitts von 39 ct.

Angesichts der tiefgreifenden und schnellen Veränderungen in fast allen Bereichen des Wirtschaftslebens, inklusive der ständig zunehmenden Beratungsversuche, speziell im Internet- und Telefonmarketing, sind viele Verbraucher, insbesondere aber ältere Menschen auf vielfältige und umfassende, persönlich leicht aufsuchbare und erschwingliche Beratung angewiesen.

gez. Dr. Ekkehard Krüger

AK 1
AP 20/4

Diakonisches Werk Schleswig-Holstein

Energieversorgung

Empfänger: Schleswig-Holsteinischer Landtag

Antrag:

Das 20. Altenparlament möge beschließen:

Der Schleswig-Holsteinische Landtag möge sich dafür einsetzen, dass die Energieversorger staatlich so kontrolliert werden, dass ältere Menschen Zutrauen zu den Preisen haben, die ihnen heute abverlangt werden.

gez. Uwe Koch

AK 1
AP 20/5

Sozialverband Deutschland, Landesverband Schleswig-Holstein

Mediator

Empfänger: Landesregierung

Antrag:

Das 20. Altenparlament möge beschließen:

Die Landesregierung wird in Ansehung des Landesentwicklungsplanes, hier Kapitel 8.4., aufgefordert, dafür zu sorgen, dass ältere Menschen für eine Tätigkeit als Mediator/in in Schulen und Kindertagesstätten vorbereitet werden. Ältere Menschen

sollen dort, aufbauend auf ihrem Erfahrungsschatz, jungen Menschen bei ganz alltäglichen Problemen helfen.

Es ist zu prüfen, inwieweit die gemäß Kapitel 8.3 (2) Landesentwicklungsplan genannten Familienbüros hierbei Koordinationsaufgaben übernehmen können.

Begründung:

Das Leben sowohl älterer als auch jüngerer Menschen ist in der heutigen Zeit davon geprägt, dass Familienbindungen traditioneller Natur nicht mehr bestehen oder in Auflösung sind. Dies hat insbesondere auf den Dialog der Generationen, das gegenseitige Generationenverständnis und das generationenübergreifende Handeln zum Teil negative Auswirkungen. Es führt in der Gesellschaft zur „Abschottung“ der Generationen von einander.

Dies kann weder ein gesellschaftliches Ziel noch eine tragfähige Säule für die Zukunft der Daseinsvorsorge in unserem Land sein.

Deshalb fordert der Sozialverband Deutschland, dass in einem Begegnungsraum wie den Schulen und Kindertagesstätten ältere Menschen als Ansprechpartner tätig sind, um sich den Problemen der jungen Menschen anzunehmen und diese sachgerecht zu beraten. Ein derartiger lockerer Kontakt zwischen Alt und Jung könnte einen wahrhaftigen Dialog der Generationen befördern, da Schulen und Kindertagesstätten Orte der Begegnung und des Miteinanderredens sind und bleiben müssen.

**AK 1
AP 20/6**

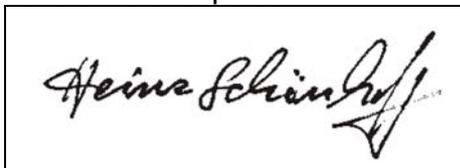
CDU-Senioren-Union, Kreisverband Steinburg

Antrag auf Erhöhung der Kilometerpauschale

Antrag:

Das 20. Altenparlament möge beschließen:

... nach § 12 des Tarifvertrages Arbeitszeit für Schleswig-Holstein (TV-ArbZ SH) für dienstliche Fahrten mit dem privaten Pkw ihren Beschäftigten ein Kilometergeld in Höhe des steuerlichen Höchstsatzes, also 30 Cent pro Kilometer. Die Landesregierung wird aufgefordert Ehrenamtler nicht weiter mit der Kürzung von 20 Cent abzuspeisen.



Heinz Schönhoff, Kreisvorsitzender

Der PARITÄTISCHE Schleswig-Holstein e.V

Bereich: Qualität Sozialer Arbeit

Empfänger: Landesregierung und die zuständigen Ministerien

Antrag:

Das 20. Altenparlament möge beschließen:

Die Landesregierung und die zuständigen Ministerien mögen darauf hinwirken, dass tarifvertragliche Lohn- und Gehaltserhöhungen sowie die inflationsbedingten Kostensteigerungen obligatorisch von den Sozialversicherungs- und von den kommunalen Kostenträgern im Rahmen der Leistungsentgelte übernommen werden.

Begründung:

Im Bereich der sozialen Arbeit ist zunehmend eine Tendenz ständig steigender Anforderungen und Kosten für die Leistungsanbieter und niedrig bleibender bzw. niedriger werdender Leistungsentgelte festzustellen. Die Qualitätsanforderungen werden immer größer ohne dass dies seine Entsprechung im Bereich der Entgelte findet. Die Arbeitsbedingungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in sozialen Einrichtungen und Diensten verschlechtern sich dramatisch. Zwar steigen nach Jahren sinkender Reallöhne die Löhne in den meisten Branchen wieder deutlich an. Die Löhne im sozialen Bereich sind aber vom Tarifabschluss im öffentlichen Dienst und der positiven Tarifentwicklung insgesamt abgekoppelt. Dies hat wesentlich mit der wachsenden Schere zwischen geforderten Leistungen und den nicht gewährten angemessenen Entgelten zu tun.

Der Umgang mit Menschen in der Pflege, die Betreuung und Erziehung von Kindern, die Behandlung von Menschen in Krankenhäusern, die Förderung behinderter oder psychisch erkrankter Menschen erfordern hohe fachliche Kompetenzen und ein besonderes persönliches Engagement, das weit über arbeitsvertragliche Bedingungen hinausgeht. Es ist für die Gesellschaft äußerst wichtig, dass für diese verantwortungsvolle und schwere Arbeit ein angemessenes Entgelt und damit ein gerechter Lohn gezahlt wird. Auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im sozialen Bereich haben das Recht auf einen Lohn, von dem sie leben, von dem sie ihre Kinder und ihre Familie unterhalten können. Zudem besteht die Gefahr, dass die Qualität der sozialen Arbeit, die auf einem geringen wirtschaftlichen Niveau erbracht werden muss, nicht mehr in der für die Zielgruppen erforderlichen Weise erbracht werden kann und auch nicht mehr qualifizierte und engagierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für diese anspruchsvollen Arbeitsbereiche gewonnen werden können.

Es muss befürchtet werden, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der sozialen Arbeit zunehmend unter unsicheren und bedrohenden Rahmenbedingungen wie befristete Arbeitsverträge, Lohndumping, Beschäftigungen auf Honorarbasis (oft genug mit dem Charakter der Scheinselbständigkeit), Arbeit im Graubereich des Rechts und ständiger Arbeitsverdichtung beschäftigt sind. Pflege- und betreuungsbedürftige Menschen, ihre Angehörigen und Kinder und Jugendliche aus der Jugendhilfe haben aber ein Recht auf fachlich gut qualifizierte Leistungen, auf gut ausgebildete und fair entlohnte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, auf genügend Personal, das ihnen auch zu ungünstigen Zeiten zur Verfügung steht.

Die Verwirklichung des Sozialstaatsauftrages des Grundgesetzes und die Bereitstellung sozialer Hilfen und Dienstleistungen im Rahmen einer öffentlichen Verantwortung erfordern deshalb eine nachhaltige Stärkung und Förderung der gemeinwohlorientierten Leistungsanbieter sozialer Arbeit.

Arbeitskreis 2

„Senioren, Gesundheit, Menschen mit Behinderung, barrierefreies Wohnen“

AK 2
AP 20/8

Landesseniorenrat Schleswig-Holstein

Landesbauordnung (LBO)

Empfänger: Schleswig-Holsteinischer Landtag

Antrag:

Das 20. Altenparlament möge beschließen:

Der Landtag Schleswig-Holstein wird aufgefordert, die nachfolgend in der Stellungnahme des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen (Schleswig-Holsteinischer Landtag, Umdruck 16/2849) aufgeführten Vorschläge mit ihren Begründungen bei der Neufassung der Landesbauordnung zu beachten und entsprechende Regelungen zu treffen.

Wortlaut der Stellungnahme des Landesbeauftragten:

Aus behindertenpolitischer Sicht müsste der Gesetzesentwurf der LBO um weitere Punkte erweitert werden:

- Ich schlage vor, **konkrete Regelungen über barrierefreie Flucht- und Rettungswege in Ergänzung des geplanten § 15 LBO** festzulegen. So gibt es im geplanten § 34 LBO keinerlei Aussagen über eine barrierefreie Selbstrettung im Brandfall. Der Bereich des Brandschutzes und der Rettungswege ist nur dann konsequent geregelt, wenn auch bauliche Maßnahmen für eine barrierefreie Selbstrettung verpflichtend eine Rolle spielen.
- Ich schlage vor, eine **Formulierung zur zusätzlichen nachträglichen Umrüstbarkeit von barrierefrei erreichbaren Wohnungen gemäß des geplanten § 52 LBO zum Barrierefreien Bauen zu barrierefrei nutzbaren Wohnungen gemäß DIN 18 025 Teil 2** in das Gesetz **aufzunehmen**. Dadurch wäre eine Erhöhung der Zahl der barrierefreien Wohnungen und somit ein deutliches verbessertes barrierefreies Angebot gegeben. Dies würde auch den Anforderungen, die sich im Wohnungsbau hinsichtlich des demografischen Wandels ergeben, positiv entgegenkommen.
- Die sich aus dem § 11(1) Landesbehindertengleichstellungsgesetz (LBGG) ergebende **verpflichtende barrierefreie Gestaltung von Neubauten sowie großen Um- und Erweiterungsbauten baulicher Anlagen der Träger der öffentlichen Verwaltung entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik** beinhaltet neben der Anwendung der vom Land Schleswig-Holstein zum Barrierefreien Bauen eingeführten Normen DIN 18024 Teil 1 und 2 sowie DIN 18025 Teil 1 und 2 in der Liste der Technischen Baubestimmungen u. a. auch die **baulichen Maßnahmen zur Barrierefreiheit für sensorisch eingeschränkte Menschen**. Diese baulichen Maßnahmen für seh- und hörbehinderte Menschen gehören zu den allgemein anerkannten Regeln der Technik. Sie finden nach meinen Erfahrungen in diesem Bereich in der Praxis **keine oder eine nicht ausreichende Berücksichtigung in der Umsetzung im baulichen Bereich**.

Hintergrund ist hier, dass die eingeführten benannten Normen völlig veraltet sind, fast keine Aussagen zur Sensorik enthalten, und eine Novellierung der Normen zum Barrierefreien Bauen durch das Deutsche Institut für Normung (DIN) in diesem Bereich noch Jahre dauern wird. Hier schlage ich einen **eindeutigen Hinweis im neuen § 52 LBO in Form einer Formulierung einer entsprechenden verpflichtenden Anwendung des LBGG, hier insbesondere der §§ 1 sowie 11 (1) LBGG, für bauliche Anlagen der Träger der öffentlichen Verwaltung, vor.** Derzeit gibt es hier beispielsweise keine klare Vorgabe von Mindestanforderungen zur Barrierefreiheit beim Bau öffentlicher Gebäude des Landes Schleswig-Holstein, die unter Aufsicht der GMSH/ LVSH hergestellt werden.

- Es müssen deutliche Sanktionen bei Nichtbeachtung der Vorschriften zum Barrierefreien Bauen geschaffen werden. Viele der jetzt sich schon in der Landesbauordnung befindenden Bereiche sind zur Barrierefreiheit positiv im Sinne einer nachhaltigen Barrierefreiheit geregelt, wenn sie im vollen Umfange und sinnhaft angewandt werden. Oft erreichen mich Informationen, dass Punkte zur Barrierefreiheit, die verpflichtend baulicherseits Berücksichtigung finden müssten, nicht umgesetzt wurden. Hier bedarf es aus hiesiger Sicht **deutlicherer Sanktionsmechanismen, um stringenter Barrierefreiheit durchzusetzen und einzuhalten.**“

**AK 2
AP 20/9**

Landesseniorenrat Schleswig-Holstein

Barrierefreies Bauen

Empfänger: Schleswig-Holsteinischer Landtag

Antrag:

Das 20. Altenparlament möge beschließen:

Der Landtag Schleswig-Holstein wird aufgefordert, zur Durchsetzung der Bestimmungen des § 3 (1) „...ist auf die besonderen Belange von Familien mit Kindern, von alten Menschen sowie Menschen mit Behinderungen durch den Grundsatz barrierefreien Bauens Rücksicht zu nehmen“ nachfolgende Regelungen in die vom Landtag zu verabschiedende neue Landesbauordnung (LBO) aufzunehmen, bzw. zu ändern, zu streichen:

(Es gelten die §§-Nr. des Gesetzentwurfs der Landesregierung = Landtagsdrucksache 16/1675)

§ 5 **neu:** (3) Zu- und Durchfahrten müssen frei von Absätzen oder Stufen sein.

§ 9 **anfügen:** ...Dies gilt auch für Ein- und Zweifamilienhäuser, wenn die Beschaffenheit des Geländes Barrierefreiheit mit vertretbarem Aufwand ermöglicht.

§ 35 (5) **ergänzen:** ... Die Mindestbreite einer notwendigen Treppe zwischen Wohnräumen oder von mehreren Personen gleichzeitig genutzten Räumen beträgt: 1 m.

neu: (9) Wenn notwendige Treppen auf eine Wand zulaufen, ist so ausreichend Wenderaum vorzusehen, dass auch eine Trage für Krankentransport benutzt werden kann. Wo dies nicht möglich ist,

ist ein Rettungsfenster [§ 38, (5)] oder eine entsprechende Tür anzubringen.

Zusätzliche Begründung:

Menschen nach einem Unfall, Alte und Gebrechliche können oft nicht ohne Hilfe eine Treppe gehen. Dafür ist erforderlich, dass die helfende Person neben ihr gehen kann.

Auch für die spätere Anbringung eines zweiten Handlaufs oder eines Treppenlifts (auch hier ist für die benutzende Person oft oder gelegentlich Hilfe notwendig) gilt diese Mindestbreite.

Heute werden Einfamilienhäuser oft so gebaut, dass kranke Menschen auf dem Buckel des Rettungswagenfahrers die Treppe hinunter gelangen. Fast immer ist dies durch eine Umplanung im Entwurfsstadium zu vermeiden, ohne nennenswerte Mehrkosten zu verursachen.

§ 37 (2) **ergänzen:** ... dass sie für den größten zu erwartenden Verkehr, auch für die Selbstrettung von Rollstuhlfahrer/innen ausreichen. Sie müssen frei von Stufen sein.

streichen: „In den Fluren ... unzulässig.“

§ 38 (3) **ergänzen:** Innerhalb der Wohnung müssen die Türen eine lichte Durchgangsbreite von mindestens 0,80 m haben.

§ 38 (5) **ergänzen:** Fenster, die als Rettungswege nach § 34 Abs. 2, Satz 2 und § 35 Abs. 9 dienen, ...

§ 49 (3) **ergänzen:** ... Mindestens ein Bad-/Toilettenraum muss so bemessen sein, dass er auch mit einem Rollator oder schmalen Rollstuhl (-70cm breit) genutzt werden kann. Die Tür dieses Raumes muss eine lichte Durchgangsbreite von mindestens 0,80 m haben sowie nach außen geöffnet oder ohne großen Aufwand bei Bedarf entsprechend umgesetzt werden können.

§ 50 **ergänzen:** (10) Neu errichtete Stellplätze und Garagen müssen von den zugeordneten Gebäuden aus barrierefrei erreichbar sein. Bei neu errichteten Stellplätzen und Garagen ist eine ausreichende Anzahl in Überbreite für Rollstuhlfahrer/innen vorzusehen.

10 wird 11

klarstellen: (11) ... Auffahrtrampen für Autos sollen in Vorgärten nicht angelegt werden.

Zusätzliche Begründung:

Diese Klarstellung ist notwendig, um ggf. die Errichtung von Rampen für Rollstuhlfahrer in Vorgärten zu ermöglichen.

11 wird 12

§ 52 (2) **streichen:** ... in den dem allgemeinen Besucherverkehr dienenden Teilen ...

§ 84 (1) **ergänzen:** 3. den barrierefreien Zugang von öffentlichen Verkehrswegen, Stellplätzen und Garagen zu den Wohnungen auch innerhalb des Grundstücks.

3. wird 4.

4. wird 5.

5. wird 6.

5. die barrierefreie Gestaltung der Plätze für

Begründung:

Schon in den ersten Jahren des neuen Jahrhunderts zeichnet sich als demografischer Trend in Schleswig-Holstein deutlich ab:

- Die Lebenserwartung wird weiter steigen.
- Der Anteil der Menschen über 60 Jahren an der Bevölkerung in Schleswig-Holstein beträgt schon jetzt über 25 % und wird bis 2025 auf ca. 35% anwachsen.
- Menschen über 60 Jahren sind noch zwei bis drei Jahrzehnte aktiv, nehmen am gesellschaftlichen Leben teil und sorgen für sich selbst, solange ihr Gesundheitszustand und die Möglichkeiten in ihrem Zuhause dies zulassen.

Vorsorglich lassen sich dafür – auch im Fall eines Unfalls, bei Krankheit oder Eintreten von Gebrechlichkeit und Behinderungen – allgemeine bauliche Vorkehrungen treffen.

Die neue Landesbauordnung kann hierzu einen entscheidenden Beitrag leisten.

§ 3 Allgemeine Anforderungen

(1) Bei der Planung, Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung baulicher Anlagen und der Gestaltung von Grundstücken ist auf den Schutz der natürlichen Grundlagen des Lebens sowie auf die besonderen Belange von Familien mit Kindern, von alten Menschen sowie Menschen mit Behinderungen durch den Grundsatz des barrierefreien Bauens Rücksicht zu nehmen. ...

Das ist der Wortlaut, der unverändert aus der bisher geltenden LBO übernommen werden soll. Was „barrierefreies Bauen“ beinhaltet ist in den DIN 18025.1 und 2 „Barrierefreie Wohnungen“ definiert.

Demgegenüber – wie auch die tatsächliche Baupraxis der vergangenen Jahrzehnte belegt! - sind im Entwurfsprozess der neuen LBO von Verwaltung und Sachverständigenkommission die Forderungen des § 3.1 weitgehend ignoriert worden.

Im vorliegenden Gesetzentwurf der Landesregierung (Drucksache 16/1675) haben ganz offensichtlich bau-technische Standards, Verkehrssicherheit und Unfallverhütung, ausdrücklich auch für Kinder, Vorrang vor der Unfallverhütung und Erleichterungen für alte Menschen und Menschen mit Behinderungen.

Die allgemeine Aufforderung im eingangs zitierten § 3.1 wirkt sich in der Planungs- und Genehmigungspraxis nicht bis in die konkrete Bauplanung aus. Das ist an zahlreichen öffentlichen und privaten Bauten der letzten Jahrzehnte in Schleswig-Holstein belegbar. Deshalb müssen Konkretisierungen bis in die betreffenden Paragraphen hinein erfolgen, um nachhaltig in die Planungs-, Bau- und Prüfpraxis Eingang zu finden.

Denn es scheint so, als sei die optische Gestaltung von Bauten und ihrer Umgebung (z.B. Baum- und Buschpflanzungen an Garagen [§ 50,9], Begrünung [§ 84, 1] und sogar(!) das Freihalten der Vorgärten von Rampen(!) [§ 50,10]) wichtiger als Erleichterungen für Gebrechliche und Menschen mit Behinderungen.

Wo bleibt demgegenüber die Festlegung, dass Stellplatz-/Garagenanlagen eine ausreichende Anzahl (z.B. 20%) Plätze für überbreite Fahrzeuge bzw. Rollstuhlfahrer haben und dass die Wege zum Haus für diese befahrbar sein müssen?

Warum wird für Außenanlagen nicht generell neben der „Verkehrssicherheit“ die Barrierefreiheit ausdrücklich vorgeschrieben?

Der Antrag beinhaltet ein Minimum, das in ca. 90% der Fälle nach einem Unfall oder Eintreten von Gebrechlichkeit oder Behinderungen den Verbleib in der eigenen Wohnung ermöglicht (z.B. durch Einbau eines Treppenlifts, Einrichtung eines

Waschplatzes in einem großzügiger geplanten Sanitärraum, Umsetzung einer Tür, Parkplatztausch mit einem Nachbarn, ggf. nachträgliche Verfestigung genutzter Freiflächen).

Diese Festlegungen müssen für alle Neubauten gelten, d.h. auch für Einfamilienhäuser!

Sie erleichtern von Anfang an allen Bewohnern das Leben (z.B. durch Schwellenfreiheit für Kinderwagen und Rollkoffer, gute Ausleuchtung und Bequemlichkeit von Treppen, leichteren Transport von Möbeln, schweren Lasten und kranken Menschen; die Möglichkeit des Verbleibs in der gewohnten Umgebung auch nach einem Unfall oder Eintritt von Gebrechlichkeit).

Zu begrüßen sind die **Fahrstuhlvorgaben** in § 40,4-5. Was nützt es aber, Flächengrößen, Stufenfreiheit, Breite der Wohnungstür usw. vorzuschreiben, wenn im § 38.3 keine Mindesttürbreiten innerhalb der Wohnung festgelegt werden, die eine Nutzung der Wohnung wenigstens mit einem schmalen Rollstuhl ermöglichen. Ausreichend wären 80 cm (entsprechend DIN 18025.2) – aber auch für Bad und Nebenräume (hier sind es in der Praxis oft nur 70 cm)!

Der § 52,2ff. für **öffentliche Gebäude** ist so formuliert, dass Menschen mit Behinderungen lediglich als „Besucher“ berücksichtigt werden. Aber selbst unter dieser Voraussetzung werden bei den Bauabnahmen oft Fehler gemacht, wie die Behindertenbeauftragten – leider meist zu spät - immer wieder feststellen müssen. Zur Begründung wird auf das Schwerbehindertenrecht verwiesen, das die Gestaltung von Arbeitsplätzen und deren Umfeld regelt. Aber welcher Architekt kennt und berücksichtigt dieses Schwerbehindertenrecht, welcher Bauherr weist ihn darauf hin, welcher Prüfer in der Baubehörde hat es auf dem Schreibtisch?

Nach dem Grundsatz der „Inklusion“ (vgl. Entwurf zum Landesentwicklungsplan 2009, S.113) müssen alle Teile eines öffentlichen Gebäudes für jeden Menschen möglichst gefahrenfrei benutzbar sein.

Die mehrfach (z.B. bei „notwendigen Treppen“ (§ 35,5) und „notwendigen Fluren“ (§ 37,2) gebrauchte **Formulierung „für den größten zu erwartenden Verkehr geeignet“** begünstigt, dass die Bedürfnisse gebrechlicher Menschen nach Stütze und Begleitung auf der Treppe (evtl. der spätere Einbau eines Treppenlifts), bzw. die „notwendige“ Nutzung eines Flurs durch Rollstuhlfahrer schon fast regelmäßig vergessen wird. Wir halten eine Mindestbreite von 100 cm – auch bei notwendigen Treppen und Fluren in Einfamilienhäusern (!) - für unverzichtbar!

Schlussbemerkung:

In der Diskussion werden immer wieder drei Argumente gegen die hier vorgeschlagenen Änderungen angeführt:

1. Die neue LBO sollte möglichst wenige Vorschriften enthalten.
Richtig, aber es müssen die für Menschen richtigen Vorschriften sein, ohne jemanden auszugrenzen (Grundsatz der „Inklusion“).
2. Die hier aufgestellten Forderungen führten zu vor allem für private Bauherren untragbaren und deshalb unzumutbaren Kostensteigerungen.
Falsch: Ihre Berücksichtigung schon in der Planung verteuert den Bau nur geringfügig, spart aber später Geld für aufwendige Umbauten und erhöht angesichts des „demografischen Wandels“ den Verkaufswert der Immobilie.
3. „Wenn sich Häuslebauer mühsam das Geld zusammen gespart haben, sollen sie auch so bauen können, wie sie das wollen.“
Richtig, aber sie müssen auch jetzt schon viele technisch-notwendige und im Bebauungsplan festgelegte gestalterische Vorschriften befolgen, die oft schwer einsehbar sind.

Demgegenüber ist Barrierefreiheit ein hoher Komfort, der im Bewohnen des „Häuschens“ unmittelbar spürbar ist.

Auch ist zu hören, Barrierefreiheit sollte bundesweit geregelt sein. Das wäre schön. Schon jetzt aber ermöglicht das Bundes-Baugesetzbuch im § 9 (1)11 Festsetzungen für alle Verkehrsflächen bis zur Haustür.

Niemand hindert das Land - in der LBO! - und nachfolgend die Kommunen - in den Bebauungsplänen! - daran, für alle Verkehrsflächen Barrierefreiheit festzusetzen. Festsetzungen für barrierefreie Ausführung der Bauvorhaben selbst sind ohnehin Ländersache.

gez. Dr. Ekkehard Krüger

AK 2
AP 20/10

Der PARITÄTISCHE Schleswig-Holstein e. V.

Bereich: Barrierefreiheit / Inklusion

Empfänger: Landesregierung und die zuständigen Ministerien

Antrag:

Das 20. Altenparlament möge beschließen:

Die Landesregierung und die zuständigen Ministerien mögen darauf hinwirken, dass alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen von Baubehörden in Fragen der Planung und Umsetzung barrierefreier öffentlicher Flächen und Gebäude im Sinne der DIN 18024-1, 18024-2, 18025-1 und 18025-2 und ihrer weiteren Entwicklungen geschult werden.

Begründung:

Aufgrund des § 59 der Landesbauordnung ist ein Bauherr verpflichtet, sein Bauwerk barrierefrei zu errichten. In der praktischen Umsetzung wird diese Verpflichtung jedoch äußerst unterschiedlich ausgelegt, auch von den Bauordnungsbehörden. Dies führt nicht immer dazu, dass ein geplantes Bauwerk auch tatsächlich barrierefrei wird.

Barrierefreiheit bedeutet für Menschen mit Hör- oder Sehbehinderungen etwas gänzlich anderes als für Menschen mit Einschränkungen im Bereich der Mobilität. So ist beispielsweise eine abgesenkte Fahrbahn ohne spürbare Bordsteinkante für Menschen mit einer Sehbehinderung lebensgefährlich. Unzureichende Beleuchtungen in öffentlichen Gebäuden oder öffentlich zugänglichen Gebäuden machen einen möglicherweise für Menschen mit eingeschränkter Mobilität barrierefreien Raum für Menschen mit Hör- oder Sehbehinderungen unzugänglich oder nur schwer erschließbar.

Um den unterschiedlichen Bedürfnissen gerecht werden zu können, ist ein erhebliches Fachwissen erforderlich. Ein auf den entsprechenden DIN-Normen basierendes Fortbildungsprogramm für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bauordnungsbehörden kann dazu beitragen, den Kenntnisstand über umfassende Barrierefreiheit an den entscheidenden Stellen zu erhöhen. Hierdurch wird dazu beigetragen, dass über die Herstellung größtmöglicher Barrierefreiheit die Inklusion behinderter Menschen in die Gesellschaft sichergestellt werden kann.

**AK 2
AP 20/11**

Sozialverband Deutschland, Landesverband Schleswig-Holstein

Wohn-Riester

Empfänger: Landesregierung

Antrag:

Das 20. Altenparlament möge beschließen:

Die Landesregierung wird aufgefordert, sich im Rahmen ihrer bundespolitischen Möglichkeiten dafür einzusetzen, dass die Verwendung der so genannten Riesterrente zum Erwerb von Wohneigentum (Wohn-Riester) nur dann erfolgen soll, wenn die zukünftigen Bauherren bei Erstellung eines Neubaus die Grundsätze der Barrierefreiheit berücksichtigen.

Begründung:

Die derzeitige Konzeption, indem so genannte Riesterverträge für die Schaffung von Wohneigentum verwendet werden können und damit staatliche Beihilfen zu Eigentumsbildung herangezogen werden ist grundsätzlich ein richtiger Schritt.

Die bauwilligen Menschen schaffen sich mit ihrem Haus ein Stück Altersvorsorge.

Dieses muss jedoch hinsichtlich seiner technischen Konzeption auch auf die Belange und Bedürfnisse im Alter ausgerichtet sein.

Demzufolge ist es nur logisch, dass über die Riesterförderung finanzierte Häuser insbesondere den Belangen der Barrierefreiheit entsprechen müssen.

**AK 2
AP 20/12**

DGB-Seniorinnen und -Senioren

Pflegezeitgesetz

Empfänger: Landesregierung

Antrag:

Das 20. Altenparlament möge beschließen:

Die Landesregierung wird aufgefordert, sich über den Bundesrat dafür einzusetzen, dass für pflegende Familienmitglieder arbeitsrechtlich ein Anspruch auf kurzzeitige **b e z a h l t e** und darüber hinaus auf unbezahlte Freistellung und Arbeitszeitreduzierung (Teilzeit) gesetzlich verankert wird.

Begründung:

Pflegende Familienangehörige benötigen mehr Unterstützung, um Pflege und Berufstätigkeit besser vereinbaren zu können. Die mit der Pflege verbundene familiäre Belastung, die auch von den Pflegebedürftigen wahrgenommen wird, darf nicht dazu führen, dass die zu pflegende Person im Extremfall unter Umständen die

sog. Sterbehilfe in Erwägung zieht. Die Sorge, der Familie zur "Last zu fallen", bewegt viele ältere Menschen.

AK 2
AP 20/13

Seniorenbeirat der Stadt Flensburg

„Krankenhäuser in Not“

Empfänger: Landesregierung und Schleswig-Holsteinischer Landtag

Antrag:

Das 20. Altenparlament möge beschließen:

Landesregierung und Landtag mögen Regelungen für die medizinische Versorgung beschließen, die ermöglichen, dass die Krankenhäuser in Schleswig-Holstein ihrer Aufgabe zur medizinischen Versorgung der Bürger mit hohem fachlichen und pflegerischen Standard auch in Zukunft gerecht werden können.

Begründung:

Steigende Kosten wie Personal-, Energiekosten u.a. können im Budget nicht mehr aufgefangen werden. Dies führt u.a. dazu, dass in immer mehr Krankenhäusern die Bezahlung des Personals durch organisatorische Tricks, wie Kündigung und Neuanstellung in gesonderten Personalgesellschaften oder sogar Zeitarbeitsfirmen verringert wird.

Demgegenüber sind die Mitarbeiter, insbesondere das Pflegepersonal durch ständige Arbeitsverdichtung an ihre Leistungsgrenzen gestoßen. Dies äußert sich durch höher werdenden Krankenstand und erhebliche „burn-out“-Phänomene. Die Gefahr, dass es dadurch zu Fehlern mit gravierenden Folgen kommen kann, nimmt deshalb ständig zu.

Im Norden kommt erschwerend hinzu, dass qualifiziertes Personal in andere Länder, wie z.B. Dänemark, abwandert, weil dort eine bessere Bezahlung und günstigere Arbeitsbedingungen geboten werden.

Kleinere Krankenhäuser profilieren sich mit Spezialversorgungen. Notfälle und kompliziertere Erkrankungen werden an die Schwerpunktkrankenhäuser verlagert, die eine Notfallversorgung aufrecht erhalten müssen (365 Tage im Jahr, 24 Stunden). Einfachere Krankheitsfälle, bei gleicher finanzieller Abdeckung, kommen weniger in die Schwerpunktkrankenhäuser.

Wir weisen ferner darauf hin, dass Spezialkliniken in privater Hand die Behandlung von Patienten ihres Fachgebietes ablehnen können, während die Schwerpunktkrankenhäuser alle, unabhängig vom Schweregrad und evtl. Morbidität, aufnehmen und behandeln müssen. In den Notfallpraxen werden Patienten mit längeren Wartezeiten rechnen müssen.

Krankenhäuser, die rechtzeitig mit Einsparungen angefangen haben, werden benachteiligt, wenn für alle in gleicher Weise geltende prozentuale Einspar-Ziele gesetzt werden.

Es wird nicht verkannt, dass das Sozialministerium Schleswig-Holstein bereits erhebliche Anstrengungen unternommen hat, um die finanzielle Situation in den Krankenhäusern zu stabilisieren. Wollen wir den hohen Standard der medizinischen

Versorgung weiter aufrechterhalten, sind Schwerpunktkrankenhäuser mit ihren vielfältigen Fachgebieten besser zu unterstützen.

gez. Dr. Ekkehard Krüger,
im Auftrag des Seniorenbeirats der Stadt Flensburg

AK 2
AP 20/14

Sozialverband Deutschland, Landesverband Schleswig-Holstein

Ärzte

Empfänger: Landesregierung

Antrag:

Das 20. Altenparlament möge beschließen:

Für junge Ärztinnen und Ärzte sollen Anreize geschaffen werden, damit sie eine ländliche Arztpraxis übernehmen. Als Starthilfe sollen Zinsverbilligungsmittel durch das Land Schleswig-Holstein als Anschubfinanzierung gewährt werden.

Begründung:

Die hausärztliche Versorgung ist in einer modernen Medizinlandschaft der wichtigste Anlaufpunkt für die Patientinnen und Patienten.

In Ansehung der demographischen Entwicklung und der Bevölkerungsentwicklung des Landes Schleswig-Holstein ist zu befürchten, dass insbesondere Flächenkreise in absehbarer Zeit nicht mehr hinreichend hausärztlich versorgt werden können.

Daher wird die Landesregierung aufgefordert, eine konkrete Bedarfsplanung durchzuführen und gegebenenfalls gezielte Programme zur Ansiedlung und Aufrechterhaltung hausärztlicher Strukturen in einem bestimmten Gebiet herzustellen.

Hierbei soll eine sektorübergreifende Landesrahmenplanung die bisherige kommunale Planung ersetzen. Damit soll erreicht werden, dass die bisherige uneinheitliche Versorgung, die regional zwischen Über- und Unterversorgung schwankt, beendet wird. Das Vertragsarztrechtsänderungsgesetz schafft zwar erste Schritte zur Abmilderung dieses ineffektiven Szenarios, ist jedoch für ein Land wie Schleswig-Holstein nicht ausreichend, so dass der Landesgesetzgeber hier seine Möglichkeiten im Rahmen einer Landesbedarfsplanung voll ausschöpfen muss.

Seniorenbeirat Henstedt-Ulzburg

Flächendeckende Versorgung Schleswig-Holsteins mit Defibrillatoren

Empfänger: Das Landesparlament Schleswig-Holstein

Antrag:

Das 20. Altenparlament möge beschließen:

Der Schleswig-Holsteinische Landtag wird aufgefordert, die gesetzliche Grundlage zu schaffen und die Finanzmittel zur Verfügung zu stellen für die Anschaffung von Defibrillatoren, die in den Filialen der Sparkassen und/oder der Raiffeisenbanken in Schleswig-Holstein in den Bereichen der Geldautomaten angebracht werden und somit für jede/n ec-Karten-Inhaber/in zugänglich sind.

Begründung:

Plötzlicher Herztod ist mit 130.000 Opfern pro Jahr (Quelle: Statistisches Bundesamt, 2001) die häufigste Todesursache, weit mehr als durch Lungen- und Brustkrebs und Verkehrsunfälle zusammen.

Der plötzliche Herztod bedeutet das schlagartige Versagen des Herz-Kreislaufsystems, der Mensch ist innerhalb weniger Sekunden ohne Puls, ohne Atmung, ohne Bewusstsein. Ursache für den plötzlichen Herztod ist in den meisten Fällen Herz-Kammerflimmern, d.h., die natürlichen elektrischen Impulse werden am Herz nicht korrekt verarbeitet, es gerät aus seinem geordneten Rhythmus, der Herzmuskel weist ein unregelmäßiges, unkoordiniertes Zucken auf.

Die einzig wirksame lebensrettende Maßnahme ist die Herz-Lungen-Wiederbelebung durch Herz-Druck-Massage und Atemspende zur Aufrechterhaltung eines Blutkreislaufes zwecks kurzfristiger Weiterversorgung des Gehirns und weiterer Organe mit Blut und Sauerstoff.

Um das Kammerflimmern des Herzens zu beenden („Reset“) und damit ein normaler Herzrhythmus wieder einsetzt, müssen Elektroschocks an das Herz abgegeben werden, die sog. Defibrillation. Die frühzeitige Defibrillation durch Ersthelfer noch vor Eintreffen von Arzt und Rettungsdienst steigert die Überlebensrate auf bis zu 70 % (Quelle zitiert aus „Grundlagen der Frühdefibrillation“, Weinmann medical technology). Ohne Defibrillation sinkt die Überlebenschance um ca. 7 - 10 % pro Minute. Rettungsdienste benötigen rund 8 Minuten vom Anruf bis zum Eintreffen, d. h. um 56 - 80 % ist ohne Defibrillation die Überlebenschance gesunken.

Hier setzt der Antrag an. Filialen von Sparkassen und/oder Raiffeisenbanken gibt es nahezu überall. In den außerhalb der Öffnungszeiten geschützten Bereichen der Geldautomaten, die jeder Inhaber einer ec-Karte betreten kann, soll ein Defibrillator hängen. Hier ist dieser anders als in Gaststätten oder Tankstellen rund um die Uhr tagtäglich erreichbar.

Jeder Führerscheininhaber wurde in „Erster Hilfe“ ausgebildet und sollte damit in der Lage sein, bei plötzlichem Herztod wirksam zu helfen. Der Defibrillator ist einfachst und völlig risikolos zu bedienen. Eine gesprochene Führung ermöglicht auch dem absoluten Laien, richtig zu handeln.

Die Chance, Leben retten zu können, kann auf die beantragte Weise hervorragend vergrößert werden. Und es kann Jede und Jeden treffen, egal ob alt oder jung!

Die Anschaffungskosten betragen zur Zeit etwa € 1.800,00 pro Stück, erhalten alle 2 Jahre eine Wartung und alle 6 Jahre eine Inspektion.

gez. Hartmut Beck, Vorsitzender

AK 2
AP 20/16

Landesseniorenrat Schleswig-Holstein e.V.

Trägerunabhängige Beratungsstellen und Lotsendienste

Empfänger: Landesregierung und Landesparlament von Schleswig-Holstein

Antrag:

Das 20. Altenparlament möge beschließen.

Die Landesregierung und die Fraktionen des Schleswig-Holsteinischen Landtages werden aufgefordert, die existierenden trägerunabhängigen Beratungsstellen und Lotsendienste zu erhalten und zu einem flächendeckenden Netz in ganz Schleswig-Holstein auszubauen.

Begründung:

Die Einführung von Pflegestützpunkten durch ein Bundesgesetz ist vom Tisch. Nach Einigung der Fraktionsspitzen der Berliner Regierungskoalition soll die Einführung von Beratungsstellen für Pflegebedürftige und ihre Angehörigen nun den einzelnen Ländern überlassen werden. Damit besteht die Chance die vorhandenen trägerunabhängigen Beratungsstellen und die vom Landesseniorenrat Schleswig-Holstein e.V. vorgeschlagenen Lotsendienste zu einem flächendeckenden Netz für ganz Schleswig-Holstein auszubauen.

gez. Günter Rahn, Vorsitzender

AK 2
AP 20/17

Kreissenorenbeirat Rendsburg-Eckernförde

Einheitliche Struktur schaffen für: Ärzte, Notdienst und Rettungswageneinsätze

Empfänger: Das Altenparlament Schleswig-Holstein
Die Landesregierung Schleswig-Holstein

Antrag:

Das 20. Altenparlament möge beschließen:

Der Landesseniorenrat richtet an das Altenparlament und die Landesregierung den dringenden Appell, dafür Sorge zu tragen, dass sich alle Beteiligten, also die niedergelassenen Ärzte, die Kassenärztliche Vereinigung, die Kliniken, die Rettungsdienste und die Kostenträger baldmöglichst gemeinsam an einen runden Tisch setzen, um konzeptionell aufeinander abgestimmte Strukturen zu entwickeln,

die auch für die Zukunft eine angemessene ärztliche Versorgung im ländlichen Raum gewährleisten.

Hierbei ist nicht zu verkennen, dass die eigentlichen „Kostenträger“ wir alle, mögliche Patienten sind.

Begründung:

Der Kreissenorenbeirat Kreis Rendsburg-Eckernförde beobachtet mit großer Sorge die Entwicklung der ärztlichen Versorgung im ländlichen Bereich. Im Zusammenhang hiermit werden auch die Auswirkungen des ab dem 01.01.2007 veränderten Systems der notärztlichen Versorgung (Leitstelle 01805119292) durch die Kassenärztliche Vereinigung Schleswig-Holstein gesehen.

Es ist ein Anstieg der Rettungswagen- und Notarzteinsätze (Leitstelle 112) zu verzeichnen. Dabei steht die Erhöhung der Fallzahlen nach den Beobachtungen der betroffenen Institutionen, also der Rettungsleitstellen, der Rettungsdienste und der Krankenhäuser jedenfalls auch zum Teil im Zusammenhang mit dem veränderten KV-System. Der Argumentation der KV SH, die einen solchen Zusammenhang in keiner Weise sieht, kann nicht gefolgt werden.

Die neue Situation führt unter den Patienten zu großer Besorgnis und Unsicherheit, dass in akuten Fällen (Beispiel Herzinfarkt) Rettungswagen nicht mehr ausreichend zur Verfügung stehen können bzw. werden. Für die Fallzahlen-Erhöhung gibt es nach unserer Kenntnis insbesondere folgende Gründe:

1. Bei Gesprächen mit Betroffenen ist wiederholt geltend gemacht worden, dass die Zeit zwischen Anrufen bei der KV-Leitstelle (01805119292) und dem Eintreffen des Arztes die Wartezeit des Anrufers als zu lang erscheint. Auch können keine konkreten Angaben von der Leitstelle über die Wartezeit gemacht werden. Hier baut sich bei Patienten zum Teil Panik auf und die Rettungsleitstelle (112) wird dann zusätzlich angerufen. Es gibt auch Aussagen, dass die Leitstelle 112 gleich gerufen wird, um solchen Wartezeiten zu entgehen.
2. Kurze Verweildauer im Krankenhaus führt zu mehreren Einsatzfahrten in der Folgezeit für die selbe Person. Nicht selten muss diese nach relativ kurzer Zeit wieder mit Inanspruchnahme des Rettungsdienstes in das Krankenhaus eingeliefert werden.

Die Kassenärztliche Vereinigung hat bestätigt, dass die Krankenhäuser in der Ambulanz zu Stoßzeiten stark frequentiert seien. Deshalb ist aus der Sicht des Kreissenorenbeirates zu befürchten, dass diese Situation die Kapazität der Krankenhäuser überfordert.

Für den Kreissenorenbeirat ist der Eindruck entstanden, dass durch neue KV-Systeme teilweise gegeneinander gearbeitet wird.

gez. Jutta Kock, Vorsitzende

Arbeitskreis 3
**„Bildung, Kultur, Informations- und
Kommunikationsinfrastruktur“**

AK 3
AP 20/18

Diakonisches Werk Schleswig-Holstein

Abendveranstaltungen

Empfänger: Schleswig-Holsteinischer Landtag

Antrag:

Das 20. Altenparlament möge beschließen:

Der Schleswig-Holsteinische Landtag möge sich dafür einsetzen, dass soziale Daseinsvorsorge dahingehend gewährleistet ist, dass ältere Menschen an kulturellen Abendveranstaltungen unbesorgt teilnehmen können (z. B. durch Vorhaltung öffentl. Verkehrsmittel, durch Ampelschaltungen an Fußgängerüberwegen auch in den Abendstunden).

gez. Uwe Koch

AK 3
AP 20/19

Diakonisches Werk Schleswig-Holstein

Ämterlotsen

Empfänger: Schleswig-Holsteinischer Landtag

Antrag:

Das 20. Altenparlament möge beschließen:

Der Schleswig-Holsteinische Landtag möge sich dafür einsetzen, dass ältere Menschen ausführlich und verständlich darüber Kenntnis erhalten, wo, wie und durch wen sie Hilfen beim Umgang und bei Kontakten mit Ämtern und öffentlichen Einrichtungen erhalten (z. B. durch Ämterlotsen per Flyer oder Hinweise in den Medien).

gez. Uwe Koch

AK 3
AP 20/20

Diakonisches Werk Schleswig-Holstein

Kostenfreie Anrufe

Empfänger: Schleswig-Holsteinischer Landtag

Antrag:

Das 20. Altenparlament möge beschließen:

Der Schleswig-Holsteinische Landtag möge sich dafür einsetzen, dass Institutionen, die per Telefon angesprochen werden wollen bzw. müssen, für den Anrufer kostenfrei sind. Es kann nicht sein, dass z. B. Krankenkassen und Krankenkassen, telefonische Anfragen den Anrufern in Rechnung stellen.

gez. Uwe Koch

AK 3
AP 20/21

Kreissenorenbeirat Ostholstein

Verwendung von Anglizismen unterbinden

Empfänger: Landesregierung und Landesparlament

Antrag:

Das 20. Altenparlament möge beschließen:

Die Landesregierung und der Schleswig-Holsteinische Landtag werden aufgefordert, auf Verwaltungsebene das Benutzen von Anglizismen zu untersagen.

Gleichzeitig mögen sie darauf hinwirken, dass auch in der Presse in Funk und Fernsehen auf Anglizismen, wenn irgend möglich verzichtet wird.

Begründung:

Als Anglizismen werden Spracheigentümlichkeiten bezeichnet, in der Wörter aus dem Englischen in eine andere Sprache übernommen und dieser angepasst werden. Der Gebrauch von Anglizismen hat im letzten Jahrzehnt rasant zugenommen. Experten vermuten, dass besonders Jugendliche englische Begriffe als modern klingender empfinden und sich durch ihre Verwendung selbst als modern gegenüber anderen Menschen darstellen wollen.

Dabei kommen Anglizismen heute auf allen sprachlichen Ebenen zum Einsatz. So folgen Funk- und Fernsehen dieser Entwicklung und selbst seriöse Zeitungen verfallen der Anwendung von Anglizismen.

Inzwischen scheinen Anglizismen zum allgemeinen Sprachgebrauch der Deutschen zu gehören.

Ältere Menschen, die zum großen Teil der englischen Sprache nicht mächtig sind, werden dadurch aber besonders benachteiligt. Sie verstehen die Welt nicht mehr, wenn plötzlich aus Veranstaltungen „Events“ werden oder wenn der Arzt zum „Medicalcoach“ wird.

Damit besonders ältere Menschen sprachlich nicht ausgegrenzt werden, erscheint es uns höchste Zeit, dem bedenkenlosen verwenden von Anglizismen entgegen zu wirken.

gez. Arnold Stendel, Vorsitzender

AK 3
AP 20/22

CDU-Senioren-Union, Kreisverband Steinburg

Antrag auf Einbindung örtlicher Seniorenräte in innerörtliche Entscheidungen

Empfänger: Landesregierung

Antrag:

Das 20. Altenparlament möge beschließen:

Die Landesregierung möge die Voraussetzungen für eine rechtliche Einbindung der Seniorenräte in örtliche Entscheidungen schaffen.

Die Beteiligung der Mitglieder in den Seniorenräten der Städte und Gemeinden an Sitzungen in den für Seniorenbelange relevanten Ausschüssen wird nicht einheitlich gehandhabt. So hat beispielsweise Neumünster für die Seniorenratsmitglieder auch das Stimmrecht in den einzelnen Ausschüssen eingeführt. Andere Gemeinden lassen es bei einer Beteiligung ohne Stimmrecht bewenden.

Da die Mitglieder des Seniorenrates ebenfalls unter Mitwirkung der Bevölkerung in dieses Amt gewählt sind, wäre auch hier eine Vereidigung möglich.

Die Landesregierung wird aufgefordert hier entsprechende Regelungen zu schaffen.



Heinz Schönhoff, Kreisvorsitzender

AK 3
AP 20/23

Sozialverband Deutschland, Landesverband Schleswig-Holstein

Schule

Empfänger: Landesregierung

Antrag:

Das 20. Altenparlament möge beschließen:

Die Landesregierung wird aufgefordert, sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten dafür einzusetzen, dass in neu entstehenden Regional- oder Gemeinschaftsschulen bereits jetzt die Voraussetzungen für ein generationenübergreifendes Lernen geschaffen werden.

Begründung:

Die vorgenannten Schulformen sollen nach Aussage des Landesentwicklungsplanes an allen zentralen Orten vorhanden sein, mithin ein flächendeckendes System in Schleswig-Holstein darstellen.

Im Hinblick auf ihren neuen Ansatz, dies gilt insbesondere für die Denkansätze der Gemeinschaftsschule, wäre hier eine Implementierung des generationenübergreifenden Handelns in Form von gemeinsamer Bildung indiziert.

Die Gemeinden könnten als Schulträger die baulichen Voraussetzungen für ein generationenübergreifendes Handeln schaffen, so dass die neu entstehenden Schulstandorte für die jungen Menschen als Grund- und Allgemeinausbildungsorte dienen und für ältere Menschen im Hinblick auf ein lebenslanges Lernen da sind.

AK 3
AP 20/24

Diakonisches Werk Schleswig-Holstein

Ortsnahe Geldgeschäfte

Empfänger: Schleswig-Holsteinischer Landtag

Antrag:

Das 20. Altenparlament möge beschließen:

Der Schleswig-Holsteinische Landtag möge sich dafür einsetzen, dass Banken, Sparkassen und andere Geld- und Kreditinstitute älteren Menschen die Möglichkeit geben ortsnahe Geldgeschäfte zu tätigen. Die älteren Menschen sind dabei auch auf Geschäftsabläufe angewiesen, die ihnen vertraut sind und ihnen Vertrauen geben.

gez. Uwe Koch

Landesseniorenrat Schleswig-Holstein e.V.

Verbraucherinformationssystem
Sterne für gute Pflege

Empfänger: Landesregierung und Landesparlament von Schleswig-Holstein

Antrag:

Das 20. Altenparlament möge beschließen:

Die Landesregierung und die Fraktionen des Landtages Schleswig-Holstein werden aufgefordert, dafür zu sorgen, dass in Umsetzung des PFWG ein Verbraucherinformationssystem für die stationäre, teilstationäre und ambulante Altenpflege eingeführt wird. Das System soll vorhandene Qualitätsinformationen (aus den Prüfberichten des MDK und der Heimaufsicht sowie aus dem internen QM) in einer für Laien schnell verständlichen Form zusammenfassen und vergleichbar darstellen. Neben Basisinformationen (z.B. zu den Kosten) sollen dabei fachlich belastbare Informationen zur Ergebnisqualität und zur Lebensqualität (sog. "weiche Faktoren") im Mittelpunkt stehen. Sie sind für ältere Menschen und ihre Angehörigen von besonderer Bedeutung. Um zu verhindern, dass sich Leistungsanbieter ihre Qualität selbst bescheinigen, ist es unerlässlich, dass das Verbraucherinformationssystem unabhängig von den Interessen der Leistungsanbieter entwickelt und betrieben wird, wie es z.B. der Vorschlag eines Pflege-Michelins ("Sterne für gute Pflege") vorsieht.

Begründung:

Die Fachwelt ist sich einig, es gibt sehr gute aber leider auch sehr schlechte Altenpflegeeinrichtungen und Dienste.

Die Strukturen der Altenpflege in unserem Land geben immer wieder Anlass zur bitteren Kritik. Einige sprechen sogar von mafiösen Zuständen. Die Qualität der Altenpflegeeinrichtungen und Dienste für die hilfebedürftigen Menschen und ihre Angehörigen sowie Freunde überschaubar zu machen und ein unabhängiges Verbraucherinformationssystem einzurichten ist längst überfällig. Wissenschaftliche Studien aus Baden Württemberg und Schleswig-Holstein haben aufgezeigt, dass dies machbar ist.

gez. Dieter Sell, Vorsitzender

Seniorenbeirat Lübeck

Abschlussdiskussionen zu den Altenparlamenten

Empfänger: Der Präsident des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Die Landtagsverwaltung

Antrag:

Das 20. Altenparlament möge beschließen:
Den folgenden Antrag zu beschließen und weiter zu leiten an den
Landtagspräsidenten und die Landtagsverwaltung.

Für die Nachfolgesitzungen zum Altenparlament ist genügend Zeit (vormittags und nachmittags) einzuplanen, um mit den Seniorenpolitischen Sprecherinnen und Sprechern der Parteien ausreichend diskutieren zu können

Begründung:

In der Nachfolgeveranstaltung am 07. März 2008 konnten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer über die Beschlüsse des Altenparlamentes 2007 mit den seniorenpolitischen Sprecherinnen und Sprechern aus zeitlichen Gründen in keiner Weise ausreichend und aussagekräftig diskutieren. Genau dieses wird jedoch von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern erwartet.

gez. Karl-Theodor Junge, Vorsitzender

AP/20 Dringlichkeitsantrag 1

Landesseniorenrat Schleswig-Holstein e.V.

An das 20. Altenparlament im Schleswig-Holsteinischen Landtag
am 05.09.2008

Dringlichkeitsantrag zu unseren Anträgen AP 20/8 und AP20/9 betr. Landesbauordnung (LBO)

Wird dem nachfolgendem Antrag die Dringlichkeit zuerkannt, werden die Anträge AP 20/8 und AP 20/9 zurückgezogen.

Der Antragstext und das Vorgehen wurden vom Vorstand des LSR am 13.08. beschlossen.

Antrag:

Das 20. Altenparlament möge beschließen:
Landtag und Landesregierung werden aufgefordert, sich bei der Novellierung der Landesbauordnung (LBO) effektiv für Barrierefreiheit einzusetzen.

- c) Die Abgeordneten des Landtags Schleswig-Holstein werden gebeten, die im Umdruck 16/3336 des schleswig-holsteinischen Landtags aufgelisteten Vorschläge des Landesseniorenrates Schleswig-Holstein und die Vorschläge des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen bei der Neufassung der

Landesbauordnung besonders zu beachten und entsprechende Regelungen zu treffen.

- d) Sollten bei einigen Vorschlägen Bestimmungen des Bundes-Baugesetzbuches (BauGB) entgegenstehen, werden Landtag und Landesregierung aufgefordert, auf eine Änderung der entsprechenden Regelungen im BauGB hinzuwirken.

Begründung

Der Landesseniorenrat hat fristgerecht zum 20. Altenparlament einen detaillierten Antrag zur Novellierung der LBO gestellt. Die dort aufgeführten Einzelheiten sind zwischenzeitlich aus der Anhörung im Innenausschuss am 7. Mai 2008 in die für den Landtag erstellte Synopse aller Vorschläge (Umdruck 16/3336) bei den entsprechenden Paragraphen aufgenommen worden. Diese stehen im Innen- und Rechtsausschuss am 3. September auf der Tagesordnung. Darüber wird im Altenparlament zu berichten sein.

Das **Ziel der Vorschläge des Landesseniorenrats** und der **Vorschläge des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung** ist, dem Grundsatz der Barrierefreiheit möglichst weitgehend Geltung zu verschaffen, indem bei Neuaufstellung bzw. Änderung von Bebauungsplänen einerseits die Außenbereiche möglichst so gestaltet werden, dass sie auch von Menschen mit Behinderungen genutzt werden können.

In der konkreten Bauausführung andererseits geht es darum, neue Wohnungen weitgehend so zu bauen, dass sie möglichst lebenslang und auch nach Eintritt von Behinderungen genutzt werden können. Obwohl die DIN-Normen zur Barrierefreiheit durch die vorgeschlagenen Regelungen nicht erreicht werden, sind die so gestalteten Wohnungen für ca. 90% der Betroffenen geeignet. Für evtl. Nachbesserungen im Bedarfsfall wären sie weitgehend vorbereitet. Solche Bauten sind bezahlbar, für alle Bewohner bequem und zukunftsfähig.

Diese Grundsätze sollen durch Beschluss des 20. Altenparlaments bekräftigt werden:

zu a)

Hier geht es darum, der Forderung nach Barrierefreiheit, die im § 3 „Allgemeine Anforderungen“, Abs.1 der LBO nur deklamatorischen Charakter hat und in der Vergangenheit in der Bauausführung kaum beachtet wurde, dadurch Geltung zu verschaffen, dass Barrierefreiheit mit Augenmaß in die konkreten Bestimmungen der LBO eingearbeitet wird. Denn der

„§ 3 Abs. 1 LBO ermächtigt nicht zum Erlass von Vorschriften, die als Festsetzung in einen Bebauungsplan aufgenommen werden können. Es handelt sich um ein allgemeines Rücksichtnahmegebot, das bei Abwägungen und der Anwendung von Ermessen zu beachten ist. Es ist keine Vorschrift zur Aufnahme von Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 4 BauGB.“

(Zitat aus einem Vermerk des Rechtsamtes der Stadt Flensburg, EICHMEIER, Juli 2008)

Deshalb kann eine behindertenfreundliche Bauausführung nur durch Aufnahme in die einzelnen Paragraphen der LBO mit konkreten Bauvorschriften erreicht werden.

zu b)

Im Außenbereich von Bauvorhaben, die nicht ausdrücklich zweckbestimmt für besondere Menschengruppen (z.B. Menschen mit Behinderungen) oder für betreutes Wohnen und Pflege errichtet werden, könnte Barrierefreiheit wohl nur dann rechtlich verbindlich festgesetzt werden, wenn sie ausdrücklich in § 9 BauGB genannt wäre.

„Gesetzliche Grundlage für Festsetzungen in Bebauungsplänen ist § 9 Abs. 1 BauGB. Die dort aufgezählten Festsetzungen, die aus städtebaulichen Gründen in Bebauungsplänen aufgenommen werden können, sind abschließend.

...Eine allgemeine, gewissermaßen flächendeckende Festsetzung, um in dem gesamten vom Bebauungsplan erfassten Gebiet z.B. Barrierefreiheit zu erreichen, widerspricht dem Zweck des § 9 Abs. 1 Nr. 8 BauGB. Dieser stellt auf den Bedarf ab.“

(Vermerk des Rechtsamtes der Stadt Flensburg wie oben)

§ 9 Abs.1 BauGB muss deshalb um eine entsprechende Nr. zur barrierefreien Gestaltung von Außenbereichen ergänzt werden, damit das Land in der Formulierung des neuen § 84 LBO und die Kommunen Handlungsfreiheit für Bebauungspläne ohne Barrieren erhalten. Landtag und Landesregierung sollen beim Bundesgesetzgeber darauf hinwirken.

Zur weitergehenden inhaltlichen Begründung gilt die Begründung zum Antrag AP 20/9.

gez. Dr. Ekkehard Krüger

Gemeinsame Dringlichkeitsanträge 2 und 3

des Seniorenbeirates der Gemeinde Grömitz und des Sozialverbandes Deutschland, Landesverband Schleswig-Holstein

Bedien-Zuschlag bei Bahnfahrkartenkauf

Der Schleswig-Holsteinische Landtag wird aufgefordert, sich dafür einzusetzen, dass die Deutsche Bahn A. G. auf die Einführung eines sog. „Bedien-Zuschlags“ beim Kauf einer Fahrkarte am Schalter verzichtet.

Begründung:

Die Deutsche Bahn plant gegen Ende des Jahres 2008 die Einführung einer Servicegebühr in Höhe von 2,50. Diese soll von Fahrgästen erhoben werden, die ihr Fahrticket nicht am Fahrkartenautomaten, sondern am Reiseserviceschalter erwerben.

Darin liegt eine Ungleichbehandlung zu Lasten älterer und behinderter Menschen. Einerseits sind die bestehenden Fahrkartenautomaten nicht allesamt barrierefrei, so dass behinderten Menschen der Erwerb einer Fahrkarte von vornherein verwehrt wird und die Konsultation des Reiseverkehrszentrums die einzige Möglichkeit darstellt. Nicht jedem Senior oder Seniorin steht ein Computer zur Verfügung oder ist das System eingängig.

Zudem ist eine Buchung über die elektronischen Medien zur Zeit auch nicht angeraten. Im Lichte der aktuellen Diskussion über den Missbrauch persönlicher Daten und deren kriminellen Verwendungen ist die Angabe des Bankkontos nur mit Zurückhaltung zu empfehlen.

Weiterhin ist die Bedienung der Fahrkartenautomaten wegen der Eingabe einer Codezahl derart kompliziert, dass es insbesondere älteren und behinderten Menschen nicht zugemutet werden kann, sich diesem Prozedere zum Fahrkartenerwerb zu unterziehen.

Gerade bei älteren Menschen ist das Vertrauen darauf gegeben, dass man die Fahrkarte auch im Zug beim Schaffner lösen könne. Dies ist mittlerweile ein strafrechtlich relevantes Verhalten, da die meisten Züge nicht mehr ohne gültigen Fahrausweis betreten werden dürfen. Unter diesem Aspekt ist die Beibehaltung einer kostenlosen Beratung und Bedienung in den Reisezentren der Bahn unabdingbar.

Im Interesse der Senioren und Seniorinnen bitten wir um Zustimmung für unseren Antrag.